

„Die in Nummern 1.3 bis 1.5 festgelegten Verbote, Gebote und Maßgaben für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung gelten nicht, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.“

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. November 2001

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden zur Errichtung der „Stiftung Presseclub Dresden“ Vom 26. Oktober 2001

Durch Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden vom 24. Oktober 2001 ist die vom Presseclub Dresden e. V. mit Stiftungsgeschäft vom 8. Oktober 2001 errichtete „Stiftung Presseclub Dresden“ mit Sitz in Dresden als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gedankens der Toleranz, der Humanität und der Völkerverständigung. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die alljährliche Verleihung des Erich Kästner-Preises des Presseclubs Dresden e. V. entsprechend der Bestimmungen der Satzung des Preises. Weiterer Stiftungszweck ist die Förderung des journalistischen Nachwuchses

und die Würdigung journalistischer Leistungen und die zweckgebundene Vergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung der Jugendhilfe, des Sports, der Kunst und Kultur sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen.

Dresden, den 26. Oktober 2001

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Regierungspräsidium Leipzig

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung von Verordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten Vom 2. November 2001

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), wird verordnet:

Artikel 1

(1) Nach § 5 der in Absatz 2 genannten Verordnungen des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung von Naturschutzgebieten oder zur einstweiligen Sicherstellung von Naturschutzgebieten wird jeweils folgender § 5 a eingefügt:

„Die in den §§ 4 und 5 festgelegten Verbote, Gebote und Maßgaben für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung gelten nicht, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.“

(2) Die Änderung gemäß Absatz 1 betrifft folgende Verordnungen:

- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Burgau“ vom 28. Januar 1998 (SächsABl. S. 218),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Langes Holz – Radeland“ vom 23. März 2000 (SächsABl. S. 332),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „An der Klosterwiese“ vom 2. Juli 1996 (SächsABl. S. 748),

- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kirstenmühle – Schanzenbachtal“ vom 19. Dezember 2000 (SächsABl. 2001 S. 125),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Eschefelder Teiche“ vom 30. November 1995 (SächsABl. 1996 S. 39),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Reudnitz“ vom 20. August 2001 (SächsABl. S. 973),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ vom 6. März 2000 (SächsABl. S. 274),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Luppeaue“ vom 13. Juni 2000 (SächsABl. S. 522),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wachtelberg – Mühlbachtal“ vom 9. Dezember 1994 (SächsABl. 1995 S. 29),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großer Teich Torgau“ vom 30. November 1995 (SächsABl. 1996 S. 43),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Haselberg-Straßenteich“ vom 14. März 1996 (SächsABl. S. 397),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Alte Halde – Dolomitgebiet Ostrau“ vom 17. Juni 1999 (SächsABl. S. 602),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kreuzgrund“ vom 17. Dezember 1996 (SächsABl. 1997 S. 104),

- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Prudel Döhlen“ vom 11. März 1997 (SächsABl. S. 431),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kohlachtal“ vom 23. Mai 1997 (SächsABl. S. 658),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Alte Elbe Kathewitz“ vom 30. Oktober 1997 (SächsABl. S. 1222),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Am Spitzberg“ vom 5. März 1998 (SächsABl. S. 273, 288),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Lehmlache Lauer“ vom 14. April 1999 (SächsABl. S. 405),
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rückhaltebecken Stöhma“ vom 3. Dezember 1999 (SächsABl. 2000 S. 14) und
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schmielteich Polenz“ vom 19. September 2000 (SächsABl. S. 845).

Artikel 2

(1) Nach Nummer 7 des Beschlusses Nummer 46/76 des Rates des Bezirkes Leipzig über „Grundsätze für die Handlungsrichtlinien der Naturschutzgebiete (NSG) des Bezirkes Leipzig“ vom 6. Mai 1976, ergänzt durch den Beschluss Nummer 166/82 vom 24. September 1982, sowie der Festlegung des Regierungs-

bevollmächtigten Leipzig vom 2. Oktober 1990 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„Die in den Nummern 3 bis 5 festgelegten Verbote, Gebote und Maßgaben für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung gelten nicht, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.“

(2) Die Regelung des Absatzes 1 betrifft im Einzelnen folgende Naturschutzgebiete:

„Gruna“, „Roitzsch“, „Elster- und Pleiße-Auewald“, „Polenzwald“, „Dornreichenbacher Berg“, „Döbener Wald“, „Alte See“, „Rohrbacher Teiche“, „Scheergrund“, „Hochweitzschener Wald“, „Eichberg“, „Maylust“, „Staupenbachtal“, „Pfarrholz Groitzsch“, „Prießnitz“, „Streitwald“, „Hinteres Stöckigt“, „Spröde“, „Kleiner Berg Hohburg“, „Wölperner Torfwiesen“ und „Kulkwitzer Lachen“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 2. November 2001

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig gemäß § 3a Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2001 (BGBl. I S. 2350) zum Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Az.: 64-8823.12-07.01-19250 Vom 2. November 2001

Die Agrarprodukte Löbnitz Pietzsch KG. in 04509 Löbnitz, Delitzscher Straße 32 betreibt in Löbnitz eine Sauenzuchtanlage, eine Anlage, deren Kapazität vom Genehmigungserfordernis des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 und Nr. 7.1 Spalte I des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der gegenwärtigen Fassung erfasst ist.

Diese Anlage soll durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage einschließlich der Folgeanlagen, bestehend aus Verbrennungsmotoren und Generatoren zur energetischen Verwertung des Biogases, wesentlich geändert werden.

Für Sauenzuchtanlagen der Spalte I des Anhanges zur 4. BImSchV besteht gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2001 (BGBl. I S. 2350) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn mit dem Antrag eine Kapazitätserweiterung verbunden ist. Bei der geplanten Biogasanlage wurde aufgrund von § 1 Abs. 3 erster Halbsatz der Neunten Verordnung zur Durchführung des

BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 2b des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 geprüft, ob die Änderung selbst erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Dabei ergab die Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG) zur Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des § 3c Abs. 1 und 3, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben werden.

Die Entscheidung auf den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 2. November 2001

Regierungspräsidium Leipzig
Artmann
Abteilungsleiter